



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail:

Thüringer Ministerium für
Justiz und Verbraucherschutz

Werner-Seelenbinder Straße 5
99096 Erfurt

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521

Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

1030-27-1215/22-4-32434/2023

22. Mai 2023

15. Juni 2023

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Beteiligung nach § 95 ThürBG iVm. § 6 Beteiligungsvereinbarung

Sehr geehrter

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Nicht erst seit der ersten Zeit der Covid-19-Pandemie stapeln sich bei vielen unserer Ausländerbehörden die Akten. Aktuell ist die Lage in den Behörden besonders prekär: Zu wenig Personal, hoher Krankenstand und das bei einer hohen Arbeitsbelastung durch viele neue Anträge, u.a. von Geflüchteten aus der Ukraine. Allein die Schaffung eines neuen Landesamtes vermag es nicht, hier Abhilfe zu schaffen. Viele Dinge müssten angegangen werden, um hier den erstrebten Erfolg zu ermöglichen. Allen voran bedarf es mehr – idealerweise ausgebildetes – Personal und das nicht nur im neu zu errichtenden Landesamt, sondern auch im zuständigen Referat im Ministerium, sowie in der Z-Abteilung.

Zentrale Ausländerbehörde?

In § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthaltsgG heißt es: Die Länder sollen jeweils mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten, die bei Visumanträgen nach § 6 zu Zwecken nach den §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 sowie bei Visumanträgen des Ehegatten oder der minderjährigen ledigen Kinder zum Zweck des Familiennachzugs, die in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden, die zuständige Ausländerbehörde ist. Demnach ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 5 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich keine Pflicht, eine solche Behörde zu errichten.

Andererseits haben bereits neun Bundesländer eine zentrale Ausländerbehörde oder eine funktional entsprechende Stelle geschaffen. In Thüringen könnte man durchaus

argumentieren, dass es bereits eine solche zentrale Stelle in Form des Thüringer Landesverwaltungsamtes gibt. Auch wären vor Ort genügend unbesetzte Stellen vorhanden gewesen. Trotzdem ging es über Jahre in diesem Bereich „nicht wirklich vorwärts“.

Der tbb und seine Mitgliedsgewerkschaften sind große Befürworter des Landesverwaltungsamtes und wenden sich grundsätzlich gegen alle Bestrebungen, Teile aus diesem herauszulösen. In diesem Fall erkennen wir die Notwendigkeit, diese Referate woanders anzugliedern an, möchten jedoch den Ausnahmecharakter dieser Entscheidung betonen.

Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass allein eine neue Hausspitze, die aufgestauten Probleme mehrerer Jahre nicht durch Zauberhand zu lösen vermag. Egal mit wieviel guten Wünschen Sie auf den Weg geschickt wird.

Aufgabe des Amtes für Migration und Integration

In Art. 1 § 1 Abs. 2 sind Aufgaben des neuen Amtes aufgezählt. In § 2 wird ermöglicht, weitere durch Rechtsverordnung zu übertragen. Das ist insoweit schade, da dadurch zum jetzigen Zeitpunkt die Chance verpasst wird, bereits im Gesetz das neue Amt vom Aufgabenbereich – vielleicht auch als Servicedienstleister – zu profilieren.

So sind es nicht nur Sozialämter und kommunale Ausländerbehörden, die hier einen starken Partner brauchen, ebenfalls suchen die Schulen nach einem Ansprechpartner bei den vor Ort regelmäßig auftretenden Problemen. Aufgrund der aktuellen Überlastungssituation in allen Behörden dieses Aufgabengebietes, können die kommunalen Ausländerbehörden diese Funktion nicht erfüllen.

Für einheitlichere und damit berechenbarere, transparentere und schnellere Entscheidungen zur Gewinnung der benötigten Fachkräfte sollen die Länder ausländerbehördliche Fachkompetenz in jeweils mindestens einer zentralen Ausländerbehörde bündeln.

Die zentralen Ausländerbehörden, in Thüringen dann künftig das Landesamt für Migration und Integration, ist dafür zuständig, das Bundesrecht zu vollziehen, insbesondere das Aufenthaltsgesetz. Sie ist kraft Gesetzes für die Zustimmung in Visumverfahren zu Aufenthaltsw Zwecken nach §§ 16a, 16d, 17 Absatz 1, 18a, 18b, 18c Absatz 3, 18d, 18f, 19, 19b, 19c und 20 zuständig und führen das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a durch. Ein Hinweis auf diese Gesetze fehlt uns an dieser Stelle.

Sitz des Amtes für Migration und Integration

Ungeklärt im Gesetzentwurf bleibt, wo der Sitz des Amtes für Migration und Integration ist. So sollte ein dementsprechender Passus aufgenommen werden, nicht allein um den Mitarbeitern vor Ort eine feste Perspektive zu vermitteln. So könnte es heißen: „Sitz des Amtes für Migration und Integration ist Weimar. Außenstellen des Amtes werden jeweils in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes eingerichtet.“

Der tbb spricht sich für eine Standortgarantie für die Beschäftigten, die sich zum Stichtag im Landesdienst befunden haben, aus.

Aufbau des Landesamtes

Ebenfalls finden sich im GE selbst keine Regelungen zum generellen Aufbau. Normalerweise besteht ein Landesamt aus einer Präsidentin/ einem Präsidenten, den Fachabteilungen sowie einer Zentralabteilung.

Diese Fragen bleiben hier weitestgehend offen. So heißt es zwar, dass es einen Präsidentin/ eine Präsidentin geben solle, darüber hinaus kann man dem Entwurf keine weiteren Aussagen entnehmen, wer das neue Amt leitet.

Es sind jedoch Fragen, die direkte Auswirkungen auf den Haushalt und damit auch die Kosten hat, die dieses Gesetz verursachen wird: Bedarf es eines Präsidenten und daneben

eines Vizepräsidenten? Wo soll der HOPI-Bereich angesiedelt werden (Haushalt, Organisation, Personal und IT)?

Nach unserer Auffassung wäre es ausreichend den HOPI-Bereich im Ministerium anzusiedeln und hier dementsprechend, um Stellen zu erweitern.

Auch könnte an dieser Stelle bereits eine gezielte Profilierung durch Bestimmung der Aufgabengebiete der Fachabteilungen erfolgen. So kam der Wunsch aus den Ausländerbehörden nach stärkerer Beratung und Koordination auf. Dies umso mehr, da das Rechtsgebiet ständiger Änderungen in den letzten Jahren unterworfen war und wahrscheinlich auch weiterhin sein wird. So könnten neben der Aktualisierung der Handakte auch Weiterbildungsmodule hier konzipiert werden und in einer Kooperation mit der Uni Jena durchgeführt werden. Dies könnte in einem eigenen Referat gebündelt werden. Dies bereits in diesem Gesetz zu signalisieren wäre sicher hilfreich für die Akzeptanz des neuen Amtes als echter Neuanfang.

Wünschenswert wäre auch mit Blick auf die notwendige Fachkräftegewinnung, die Übernahme einer Bündelungsfunktion beim Landesamt. Dafür müsste nach unserem Verständnis auch ein weiterer Bereich (720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“) aus dem Landesverwaltungsamt übernommen werden.

Auch besteht der Wunsch in den Ausländerbehörden nach einer zentralen Stelle für die Passersatzbeschaffung.

Wünschenswert wäre sicherlich auch eine Koordinierungsstelle für die Kommunikation unter den verschiedenen Akteuren - BAMF, Sicherheitsbehörden, Sozialämter, Arbeitsagentur, Verbände etc. – einzurichten und so von zentraler Stelle den Kommunikationsfluss am Laufen zu halten.

Personalübergang

Geplant ist aktuell, dass das Personal der Aufgabe folgt. Dementsprechend müssten nach aktueller Regelung aus dem Landesverwaltungsamt die Referate 740 (17 Mitarbeiter (MA)) und 750 (20 MA) mit insgesamt 37 MA in das neue Landesamt wechseln. Im Landesverwaltungsamt verbliebe im Rahmen des Referates 720 der Bereich der „Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüssen“.

Als Stichtagsregelung (Art. 1 § 2 Abs. 2) sollte der 31.12.2022 gewählt werden, damit eine zeitnähere Abbildung des Personals erfolgen kann.

Personalausstattung

Obgleich nicht Teil dieses Gesetzes, sondern allein im Bereich „D. Kosten“, ist die vorgesehene Personalaufstockung um 7 Personen. Der tbb und seine Fachbereiche halten dies für absolut unzureichend. Andere Bundesländer halten hier das 4-5fache an Personal vor (Sachsen 172 MA, Sachsen-Anhalt 135 MA zzgl. Fremdbetreiber und Wachpersonal).

Darüber hinaus bedarf es einer Aufstockung im Bereich Personal sowie ebenfalls im Grundsatzreferat des Ministeriums.

Es bedarf vor allem einer Einstellung von Diplom-Verwaltungswirten insbesondere zur Widerspruchs- und Klagebearbeitung sowie von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen in den Unterkünften oder zur Unterstützung in den Unterkünften. Alles in allem schätzen wir den Einstellungsbedarf auf mindestens 50 (anstatt 7) Stellen, dabei auch zwingend die Ausbringung von ausreichend Stellen im gehobenen und höheren Dienst.

Nicht Teil dieses Gesetzes aber ebenfalls dringend nötig wäre eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen neben der Einstellung weiteren Personals, durch bessere und landeseinheitliche Bezahlung der Fachkräfte in diesen Bereichen (Eingruppierung aus 1978).

Mit Blick auf den akuten Personalmangel sollte bei der Personalgewinnung massiv auf eigene Ausbildung gesetzt werden: Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungsfachwirte könnten aus eigener Ausbildung in Gotha kommen. Dafür sollte der Ausbildungsbereich – Asyl- und Ausländerrecht – gestärkt und im Umfang erweitert werden. Hierfür sollten Kooperationen z.B. mit der Universität Jena angedacht werden, auch um das vorhandene überlastete Personal nicht zusätzlich mit Aufgaben im Bereich Lehre zu belasten.

Allerdings dauert es, bis neue Mitarbeitende eingestellt und eingearbeitet sind. Ohne ausreichende Ausbildung sind wieder Komplikationen für die Betroffenen zu befürchten. Zudem sind auch jetzt schon ausgeschriebene Stellen unbesetzt, sodass bloße Ausschreibungen nicht unbedingt ausreichen müssen, um motivierte und qualifizierte Mitarbeitende anzuwerben. An dieser Stelle gewinnt die eigene Ausbildung bzw. Weiterqualifizierung eine herausragende Bedeutung.

Hinzu komme, dass die Rechtslage äußerst komplex sei. Das führe zum einen zu langwierigen Verfahren und zum anderen dazu, dass die Einarbeitung neuer Mitarbeiter sehr viel Zeit benötige, erklärten die Städte der Zeitung zufolge. Außerdem seien die Fallzahlen in den vergangenen Jahren kräftig gestiegen.

Personalvertretungen

Dem tbb und seinen Fachgewerkschaften ist es sehr wichtig, dass zu jederzeit die betroffenen Personalvertretungen beim Thüringer Landesverwaltungsamt sowie bei Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Im Rahmen der Vereinbarung über die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse, nach § 95 des Thüringer Beamtengesetzes zwischen der Landesregierung und den Spitzengewerkschaften, bitten wir, sofern in den Stellungnahmen enthaltene Vorschläge der Spitzenorganisationen nicht berücksichtigt worden sind, um eine schriftliche Erläuterung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.